



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4006-041544**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Neuregelung des § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Wortlaut des § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Menschen mit einer geistigen Behinderung diskriminiere. Die Regelung solle daher lauten, dass „geschäftsunfähig ist, wer sich in einem freie rechtsgeschäftliche Entscheidungen ausschließenden Zustand befindet“. Die Formulierung „rechtsgeschäftliche“ berücksichtige klarstellend, dass Geschäftsfähigkeit nicht nur Geschäfte im klassisch finanzgeschäftlichen Sinne erfasse. Entscheidend müsse sein, dass die Rechtsgeschäftigkeit dem Grunde nach in § 104 BGB für den einschlägigen Zeitpunkt festgestellt werden müsse, in dem es situationsbedingt auf eine Rechtsgeschäftigkeit ankomme. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 52 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass das bürgerliche Recht von der Anschauung ausgeht, dass die privaten Rechtsverhältnisse in vielen Fällen am zweckmäßigsten von



den Einzelnen nach ihrem Willen selbst geordnet werden können. Es gestattet daher Privatpersonen, maßgebende Bestimmungen ihrer Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäft selbst zu treffen. Das Rechtsgeschäft setzt immer mindestens eine Willenserklärung einer Person voraus, die auf eine rechtliche Wirkung, das heißt die Begründung, Aufhebung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses oder Rechts gerichtet ist. Aber nur wer in der Lage ist, seinen Willen mit Blick auf die durch eine Willenserklärung ausgelösten Rechtswirkungen frei verantwortlich zu bilden, soll durch seine Willenserklärung diese Rechtswirkungen begründen können. Das wird über die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit in den §§ 104 ff. BGB gewährleistet. Geschäftsfähigkeit ist ein eingeführter juristischer Begriff und bezeichnet die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte und diesen vergleichbare rechtlich relevante Handlungen, wie zum Beispiel Mahnungen oder bestimmte Einwilligungen, wirksam vornehmen zu können.

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass nach den §§ 104 und 105 BGB erwachsene Menschen grundsätzlich als geschäftsfähig anzusehen sind. Geschäftsunfähigkeit ist der Ausnahmefall. Wer sich auf die Geschäftsunfähigkeit vor Gericht beruft, muss deren Voraussetzungen im Streitfall beweisen. Nach § 104 Nummer 2 BGB ist geschäftsunfähig nur, wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Liegt nur eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit vor, führt diese nicht zur Geschäftsunfähigkeit. Willenserklärungen, die in einem solchen vorübergehenden Zustand abgegeben werden, in dem die Möglichkeit der freien Willensbildung fehlt, sind nach § 105 Absatz 2 BGB nichtig. Dies ist zum Schutz der Personen, die in einem solchen vorübergehenden Zustand der Störung der Geistestätigkeit Willenserklärungen abgeben, ausreichend. Hier muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Personen geschäftsunfähig sind, das heißt grundsätzlich nicht in der Lage sind, selbständig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Sowohl in § 104 Nummer 2 BGB als auch in § 105 Absatz 2 BGB ist der Ausschluss der freien Willensbildung der Grund, Rechtsgeschäften und den diesen vergleichbaren Rechtshandlungen, die von einem freien Willen getragen sein müssen, die Wirksamkeit zu versagen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es deshalb zum besseren Verständnis der Regelungen sinnvoll, in § 104 Nummer 2 BGB nicht auf die das



Tatbestandsmerkmal des „die freie Willensbildung ausschließenden Zustands krankhafter Störung“ zu verzichten. Durch dieses Tatbestandsmerkmal werden Menschen mit Behinderungen entgegen der mit der Petition geäußerten Meinung auch nicht diskriminiert. Der Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“, der seit Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverändert geblieben ist, wird seit langem in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis normativ verstanden. Er erfasst jede seelische Störung in Bezug auf die Willensbildung einer Person. Er ist nicht beschränkt auf die vorgegebenen Krankheitsbilder entsprechend der medizinischen Kategorisierung oder der dort verwendeten Krankheitsbezeichnungen, sondern erfasst alle psychischen Vorgänge und Abläufe einer Person. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist jede seelische Störung in Bezug auf die Willensbildung einer Person. Eine solche Störung ist dauerhaft, wenn sie für einen längeren Zeitraum besteht. Sie muss nicht immer gegeben sein. So hat das Oberlandesgericht München in seiner Entscheidung vom 8. November 1988 (Az. 18 U 3469/88) die Dauerhaftigkeit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit schon bei einer mehrwöchigen Bewusstlosigkeit bejaht.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Aus dem Wortlaut des § 104 Nummer 2 BGB ergibt sich auch, dass eine Person in Phasen, die nicht dem krankhaften Zustand unterfallen (lichte Momente), geschäftsfähig ist. Die grundsätzlich bestehende Geschäftsfähigkeit nach § 104 Nummer 2 BGB kann also kurzzeitig unterbrochen sein. Auch bei einer fortbestehenden Krankheit, die regelmäßig aufgrund bestimmter Krankheitswirkungen zur Geschäftsunfähigkeit führt, kann die unter dieser Krankheit leidende Person doch für eine begrenzte Zeit geschäftsfähig sein, wenn die Krankheitswirkungen, die sich auf die freie Willensbildung auswirken, zeitweise abklingen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer geistigen Behinderung für angemessen. Mit Blick auf die dargestellte Anwendung der geltenden §§ 104 Nummer 2 und 105 Absatz 2 BGB durch die Rechtspraxis vermag der Ausschuss den Vorschlag der Petition zur Änderung des § 104 Nummer 2 BGB nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.